

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

29

Nr. 11

Freitag, den 3. Februar

1922

Inhalt: Gesetz, betreffend Erhöhung der Wasserbeiträge S. 21 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Errichtung einer Hamburgischen Behörde für die Dampfböden S. 31.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Erhöhung der Wasserbeiträge.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gemäß § 4 der Gesetze vom 14. Dezember 1921 über die Wasserversorgung der Stadt Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 677) und der Stadt Cuxhaven und anderer Gemeinden des Amtes Nidebüttel (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 681) wird als Einheitspreis für das Kubikmeter Wasser mit Wirkung nach der ersten seit der Verkündung dieses Gesetzes stattfindenden Aufnahme der Wassermesserstände festgesetzt:

1. Für das Versorgungsgebiet des Wasserwerks Hamburg M 1,50,
2. für das Versorgungsgebiet des Wasserwerks Cuxhaven
 - a) bei allgemeiner Versorgung M 2,
 - b) bei Lieferung an Schiffe M 6,10.

§ 2

Der Eigentümer eines vermieteten Grundstücks kann, wenn der Mietvertrag vor der Verkündung dieses Gesetzes geschlossen ist, bis zur Neuregelung des Mietverhältnisses den nach diesem Gesetz von ihm zu zahlenden Mehrbetrag von dem Mieter ersetzt verlangen. Der Mieter eines Grundstücks teils hat, wenn der Wasserverbrauch nicht durch einen Unterwasser meter festgestellt werden kann, dem Eigentümer denjenigen Teil des Mehrbetrages zu ersetzen, der dem Verhältnis des von dem Mieter zu zahlenden Mietzinses zu dem bei der Grundsteuer veranlagung ermittelten Mietwert des Grundstücks entspricht.

Die Ersatzpflicht des Mieters tritt nicht ein, wenn der Grundeigentümer sich weigert, dem Mieter auf Verlangen die Belege über den Wasserverbrauch des Grundstücks und die Verteilung des Mehrbetrages vorzulegen.

§ 3

Die durch frühere gesetzliche Bestimmungen begründete Verpflichtung eines Mieters, einen Teil des Wasserbeitrages dem Eigentümer des Grundstücks zu erstatten, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1922.

Der Senat.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Errichtung einer Hamburgischen Verleihungskasse für Hypotheken.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß die Bürgererschaft beschlossen hat, daß § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Errichtung einer Hamburgischen Verleihungskasse für Hypotheken, vom 7. August 1914 (Amtsblatt Seite 419) geändert wird wie folgt:

Die Verwaltung wird von einem Vorstand geführt, der aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Mitgliede der Finanzdeputation, je zwei auf Vorschlag des Wirtschaftsrats vom Senat zu ernennenden Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und fünf von der Bürgererschaft zu wählenden Mitgliedern besteht.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1922.

Der Senat.